



**Gemeinde Lahntal
Ortsteil Caldern**

Bebauungsplan Nr. 13 „Rettungswache Caldern“

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
--

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Anlage 1: Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

November 2022

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG	1
2 ERGEBNISSE	3
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	3
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 TIERWELT.....	5
3 STRUKTUREN, LEBENSSTÄTTEN IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	7
4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
5 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENERFORDERNIS	9
5.1 PLANERISCHER RAHMEN.....	9
5.2 FOLGENABSCHÄTZUNG	10
5.3 FAZIT	13

Anlagen

Karte zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung

Mit dem B.-Plan soll die Erweiterung des bestehenden Rettungswache-Stützpunkts in Caldern ermöglicht werden.

Zum Bebauungsplan-Verfahren sind biotop- und artenschutzfachliche Anforderungen in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Deshalb wurden Erhebungen und artenschutzfachliche Einschätzungen zur Planungsebene durchgeführt.

Mit einer örtlichen Biotopkartierung werden die Grundlagen für die Eingriffs-Ausgleichsanforderungen gelegt, die dann im Grünordnungsteil des Bebauungsplans abgearbeitet werden (siehe dort). Soweit der gesetzliche Biotopschutz betroffen ist werden Grundlagen für ein Ausnahmeverfahren vorbereitet.

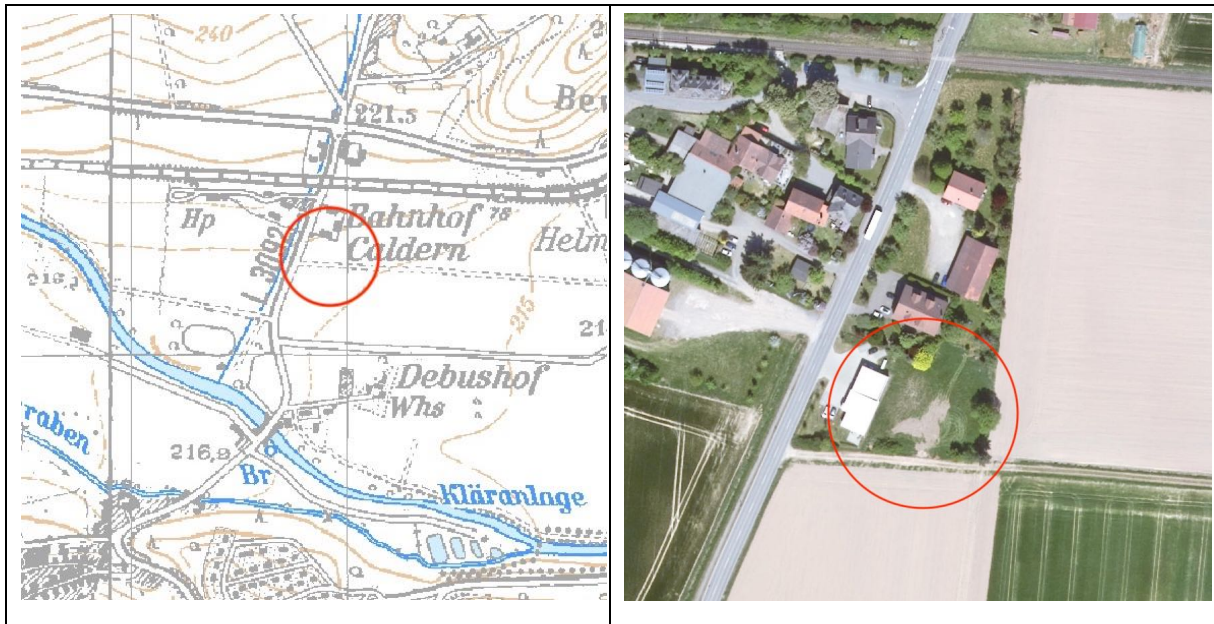


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 25 und Abgrenzung im Luftbild (Quelle Natureg HE)

Das Plangebiet liegt am Südrand der Bahnhofssiedlung von Caldern, an der Ortsstraße "Zum Wollenberg". Der 0,2 ha große Geltungsbereich überdeckt neben der Erweiterungsfläche auch die bereits vorhandene Rettungswache im Westen.

Während die vorh. Anlage aus Parkplätzen, einem gegliederten, eingeschossigen Flachdachgebäude und einem begrünten Freisitz besteht, reicht die Erweiterung in den östlich anschließenden Mischbereich aus ehemaliger Hofweide und Verbrachung einer nördlich angrenzenden Hofstelle hinein. Dieser Hof ist mittlerweile überwiegend zu einem Mehrfamilienhaus mit Ziergartenanlage umgenutzt worden, aus der Vornutzung hat sich Scheune an der Ostseite des Anwesens erhalten.

Auf der Westseite der Wollenbergstraße wurde vor dem alten Siedlungsrand eine Getreide-Siloanlage mit einer Einheckung und jungen Obstbaumpflanzungen errichtet. Im Süden und Osten erstreckt sich die offene Agrarflur des Lahntals.

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Örtliche Erfassung

Es wurden 2020 und 2021 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Bei der Erkundung konnte auf die Erhebungen zur Planung der Rettungswache aus 2013 durch das Büro Groß&Hausmann zurückgegriffen werden. In diesem Gutachten wurden neben Vögeln auch Fledermäuse und Amphibien/Reptilien dokumentiert. Für die festgestellten Arten („Bartfledermaus“ und Zwergfledermaus sowie Feuersalamander) wurde keine Bedeutung des überplanten Areals im Osten der Straße zugewiesen. Deshalb wurde die erneute örtliche Erfassung auf Monatserkundungen zur Vogelwelt und stichprobenartige Übersichtsbegehungen zu sonstigen einschlägigen Gruppen eingegrenzt.

Die Aktualisierung erfolgte mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung im August 2021, auf Basis der Vorgängerkartierung aus 2013. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (HLNUG 2019). Als Grundlage einer Einschätzung zum gesetzlichen Biotopschutz oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaudes et al. (2022).
- b) Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen. Hinweise auf den tatsächlichen Nutzungsstatus werden durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung ermittelt, verdeckte Hohlräume werden verdachtsweise auch endoskopiert.
- c) Erfassung der Vogelarten von April bis Juli 2021, durch Fernglasbeobachtung und Verhör. Da die überschaubare Fläche von einem Zentralpunkt aus bis in die Anrainerbebauung um das Grundstück in Gänze erfassbar war, wurde auf statistische Erhebungsstandards verzichtet. Für die Erfassung einer pot. planungsrelevanten Art (hier pauschaliert als „Gelbe“ oder „Rote“ nach der sog. Ampelliste) wurde ein Revierzentrum dargestellt, wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten an einem Ort mindestens 2mal revieranzeigendes Verhalten (z. B. Gesang, Nestbau, Fütterung) lokalisiert wurde.
- d) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von Verbotverletzung vermutet werden können, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Die Kartierungen erfolgten durch G+H, unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Reinhard Eckstein, Marburg.

Kartiertermine:

25. April	08.40 – 09.10	wolkig, mild
28. April	16.30 – 17.00	sonnig, mild
26. Mai	11.00 – 11.45	sonnig, warm
25. Juni	07.15 – 08.00	sonnig, mild
10. Juli	10.30 – 11.00	sonnig, warm
28. Juli	07.00 – 07.30	regnerisch, kühl

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotop

Beschreibung des Bestandes:

An die Rettungswache grenzt östlich eine intensive Mähwiese (Typ-Nr. 06.350) mit ruderalem Charakter an. Auf dem Gelände ist offensichtlich in jüngerer Zeit Erde einplaniert und eingesät worden.

Das Grünland setzt sich zusammen aus: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*, *R. repens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen- und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosa*, *R. acetosella*).

Im Gelände sind auch unplanierte Bodenmieten abgekippt, an denen sich eine Ruderalvegetation (Typ-Nr. 09.123) etabliert hat.

Arten sind: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Flug-Hafer (*Avena fatua*), Weiche Trespe (*Bromus hordaceus*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Wiesen-Storchenschnabel (*Geranium pratense*) und verwilderte Christrose (*Helleborus niger*).

Im Süden der Fläche verläuft ein flacher, verkrauteter Entwässerungsgraben (Typ-Nr. 05.243), in dem sich ein Wiesensaum (Typ-Nr. 09.151) etabliert hat. Eine Wasserführung ist nicht vorhanden, die Sohle ist aber teils etwas verfeuchtet.

Der Grabenbewuchs besteht aus: Jungwuchs Silber-Weide (*Salix alba*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor.

Eine ältere Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie ein Gehölzsaum (Typ-Nr. 02.200) rahmen das Grundstück ein; im Süden mit Apfel (*Malus domestica*), junge Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Ein weiterer jüngerer Gehölzsaum an der Grundstücksgrenze setzt sich zusammen aus Birne (*Pyrus domestica*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie Brombeere und Himbeere (*Rubus fruticosus* agg., *R. idaeus*).



Abbildung 2: Ansicht der Erweiterungsfläche vor dem Rettungswache-Gebäude, Blick RI W (04/2021)



Abbildung 3: Blick über die Erweiterungsfläche nach Osten (04/2020)

Inwertsetzung der Vegetation:

Hauptbestandteil ist eine Mähwiese, die offensichtlich in Bauerwartung nicht mehr systematisch gepflegt wird. Sie setzt sich aber noch aus generalistischen Grünlandarten zusammen, und auch in den ruderalen Bereichen und den Wiesensäumen dominieren nitrophytische Ubiquisten. Naturschutzfachlich sind die Bestände weit verbreitet und erhalten keine besondere Wertzuweisung. Der vorgefundene Graben ist sehr flach und stark verkrautet, eine Funktion als Gewässer ist nicht (mehr) erkennbar.

Die Gehölzsäume sind hingegen von älteren Obstbäumen und einer solitären Esche bewachsen, die eine gute Strukturvielfalt eine gewisse Maturität erreicht haben. Die Altgehölze sind vorrangig zu erhalten.

2.2 Strukturdiagnose

Im Geltungsbereich wurden folgende relevante Strukturen dokumentiert:

Tabelle 1: Strukturerofassung und Diagnose von Arten-Hinweisen

Struktur:	Befund
Baumhöhlen/ -spalten, Nistkästen	Ausgesprochene Höhlenbildungen oder größere Spalten sind in den Althölzern noch nicht vorhanden.
Horste, auffällige Freinester	Auf dem Gelände wurden keine Horste gefunden.
Organischer Zer-satz (Alt- und Tot-holz, Komposthaufen)	Einige Lagerhölzer und kleinere Totholzpartien an Altbäumen sind vorhanden, einschlägige Spuren wurden nicht dokumentiert.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungsstellen	Auf dem Gelände sind Rohbodenpartien sowie einzelne Lagerhölzer und Bleche vorhanden, die beobachtet und auch angehoben wurden. Bei Besonnung wurden i.M. < 10°C Übertemperatur zur gemessenen Lufttemperatur ermittelt. Das spricht nicht dafür, dass in dem flachen Gelände attraktive Bedingungen für wärmeliebende Reptilien bestehen. Es zeigten sich auch keine Reptilien oder wärmeliebende Kerbtiere.
Nutzbare Strukturen an Bauwerken	Die Rettungswache bietet für synanthrope Arten keine Lebensstätten. Die historische Anrainerbebauung wurde neuzeitlich umgenutzt und ausgebaut. Die etwas zurückgesetzt stehende Scheune ist nicht von der Planung betroffen und wurde nicht untersucht.

2.3 Tierwelt

Vögel:

Es wurden 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und den anstoßenden Gebäuden, Gehölzen und Säumen erfasst. Es handelt sich vor allem um Gehölzbrüter der Übergangszonen und der Gartenstädte (nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994) sowie synanthrope Gebäudebrüter.

Tabelle 2: Ergebnisübersicht der erfassten Vögel

Art	Bereich	Verhalten	Hinweis
Amsel	überall	revieranzeigend	stet, mehrere
Bachstelze	Parkplatz West	nahrungssuchend	einzel
Bluthänfling	Nachbarhaus und Garten im Norden	singend auf Hausdach im Norden und auf Kleinst-rauch in Garten	jeweils 1i im Mai und Juni-Termin
Dorngrasmücke	Gehölze Ost	singend	mehrfach, einzeln
Grünspecht	überall	Nahrung-suchend	mehrfach
Hausrotschwanz	singend Nachbarhaus im Norden, Wache	singend, Nahrung suchend	stet, jeweils einzeln

Art	Bereich	Verhalten	Hinweis
Haussperling	Nachbarhaus und Garten im Norden und an Silos	1x kopulierend, truppweise nahrungssuchend, ruhend in Gehölz im Osten	Brutplatz in Gehölz im Osten? nicht genau identifiziert. Kolonie wohl in Richtung der Bahnhofssiedlung
Kohlmeise	überall	singend, nahrungssuchend	stet, truppweise
Mönchsgrasmücke	Garten im Norden	singend, nahrungssuchend	einzel
Rauchschwalbe	überall	truppweise nahrungssuchend, überhin	großräumlich, Brutkolonie wohl in Caldern
Rotkehlchen	überall	singend, nahrungssuchend	stet, mehrere
Star	Grünland	nahrungssuchend	einmal, Kleintrupp
Stieglitz	Gehölz mit Saum im Osten	brutanzeigend, umherfliegend	stet, mind. 1 Paar, am 10.07. Kleintrupp an Weg im Westen
Zilpzalp	Garten im Norden	singend	einzel

(Farben siehe Erläuterung Tab. 2!)

Sonstige Arten:

Aus der Strukturuntersuchung und den örtlichen Begehungen ergeben sich keine Befunde zu sonstigen planungsrelevanten Artengruppen.

Tabelle 3: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	ArtSch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus, Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (b=hohe Brutplatz-, r=Reviertreue)	Vorranghabitat, Gebiets-eignung
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter	H-G-S-W u
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah	F-G-S o

Art	RL H/D	VSR FFH	ArtSch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus, Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (b=hohe Brutplatz-, r=Reviertreue)	Vorrang- habitat, Gebiets- eignung
Bluthänfling (Carduelis can- nabina)	3/3	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Freibrüter Büsche, auch Kolonien	G-S (u)
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter	G-S-W (u)
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	An. I	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r	G (S) o
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Ge- hölze, Bauten	G-S (u)
Haussperling (Passer domesticus)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ausge- dehnt oft mit 3 JB	Höhlen/Nischenbrüter (Gehölz) Bauten Kolo- nien r	S (u)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen	W-G-S (u)
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter	G-S-W u
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester	S o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter	G-(W)-S u
Star (Sturnus vulgaris)	-/3	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) Koloniebrüter,	G-S o
Stieglitz (Carduelis cardu- elis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter	G(S) u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter bodennah	G-W-(S) (u)

3 Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:

"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) *"darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

Für das festgestellte Artenspektrum bildet das Plangebiet einen Teilausschnitt im strukturell gut durchgrüneten, bäuerlich eingebetteten, Kontinuum der Siedlung und Feldgemarkung von Lahnaue und den umgebenden Talhängen.

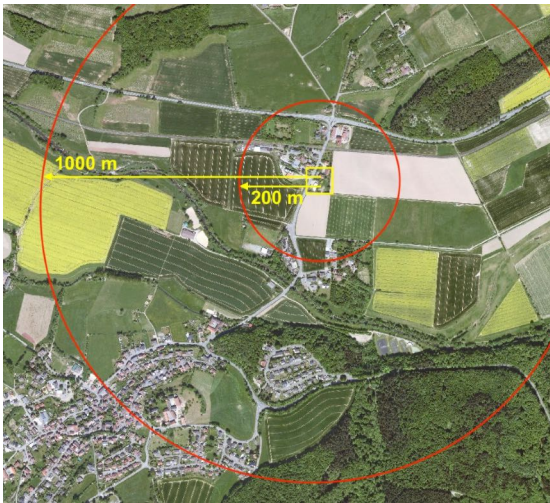
Für die Vögel ist ein großflächiger Zusammenhang darstellbar, der zudem gegenüber allen Anschlussräumen durchlässig ist. Für die planungsrelevanten Arten kann dieses exemplarisch

belegt werden. Es handelt sich um Jahresvögel, die während der Winterzeit zu Trupps mit opportunistischer, deutlich überörtlicher Raumnutzung zusammengeschlossen sind. In der Brutzeit können die folgenden Angaben aus Südbeck et al. (2005) und Glutz von Blotzheim „Handbuch der Vögel Mitteleuropas“ im Vogelzug-Verlag (GvB 2011) angehalten werden:

Bluthänfling: In halboffenen Landschaften, dringt u.a. in Ortsrandbereiche (auch Industriegebiete) vor, vom Neststandort (u.a. junge Nadelbäume) können Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen.

Haussperling: Von Brutplätzen (-kolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten bis über 1 km vom Nistplatz angefliegen. Auch während der Brutzeit werden Schwärme gebildet.

Stieglitz: Von Brutplätzen aus werden, auch truppweise Ruderalflächen/Säume mit Sämereien bis über 0,2 km vom Nistplatz angefliegen.



Umriss des räumlichen Zusammenhangs um das Plangebiet:

Von den vermischten und mit Gehölzen durchsetzten Habitaten des Geltungsbereichs aus ergibt sich ein räumlicher Zusammenhang mit den Nahrungsräumen der Kulturlandschaft. Gemäß nebenstehender Abb. überdeckt dieser Zusammenhang für den Stieglitz zur Brutzeit mind. das offene Lahntal, mit Gärten, Gehölzsäumen und Wegrainen. Die Nahrungsgebiete von **Bluthänfling** und **Haussperling** reichen darüber hinaus weit in die umgebenden Hänge hinein.

(Quelle Abb. links: LB = Natureg geoportal HE)

Abbildung 4: Nahrungsareal planungsrelevanter Brutvögel des Gebiets

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Biotopschutz:

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop e i.S. § 30 BNatSchG bzw. 19 HAGBNatSchG festgestellt.

Artenschutzrechtlicher Rahmen:

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

Diese gelten nach Abschnitt 5 Satz 2 und 3 nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Solche nur national geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Die festgestellten europäischen Vogelarten unterliegen dagegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche

Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüffraumen:

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.²

Artenschutz bei Vorhaben zur Umsetzung des Bebauungsplans:

Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (sinngemäß bezügl. Bauleitpl.):

Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung Vorhabens kein Verstoß vor.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenerfordernis

5.1 Planerischer Rahmen

Durch den Bebauungsplan soll, über den Bestand an der Wollenberger Straße hinaus, eine deutliche Erweiterung der Rettungswache nach Osten ermöglicht werden. Die Erweiterung beansprucht das Wirtschaftsgrünland und die eingeschlossenen Ruderalisierungen.

Die Gartenfläche im Norden bleibt erhalten, die Rodung um das Grundstück laufender Gehölzreihen kann weitgehend vermieden werden. Nur die Gebüsche entlang des Grabens im Süden

² OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

müssen ausgedünnt werden, um die Anbindung der rückwärtigen Anlagenteile zu gewährleisten.

Grünordnungshinhalte mit ökologischer Schutzfunktion sollen sein:

- Die Gebüsche über der Grabenparzelle im Süden bleiben erhalten, nur ihre Ausdehnung auf die Baufläche wird reduziert. Dafür werden um die Erweiterung umlaufende Gehölzpflanzungen vorgeschrieben, die die anteiligen Verluste kompensieren.
- Die um den Geltungsbereich laufenden Habitats aus Gehölzen und Säumen sowie dem Hausgarten im Norden werden keinen planbedingten Veränderungen unterworfen und bleiben auch bauzeitig geschützt. Die Brutplatzfunktionen dieser Habitats bleiben somit erhalten.
- Auf die gesetzlichen Anforderungen an ein naturschutzverträgliches Lichtmanagement wird verwiesen.
- Einfriedungen sollen keine Barrierewirkung für bodengebundene Kleintiere bilden.

5.2 Folgenabschätzung

Gesetzlicher Biotopschutz:

Unbeachtlich!

Gesetzlicher Artenschutz:

Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Zur Tötung führende Umstände des Betriebs, sind dagegen nicht einschlägig. Der bestimmungsmäßigen Nutzung und Entwicklung zuwachsende Artenschutzanforderungen werden, gemäß der einschlägigen Gesetze, weiterhin zu beachten sein.

Eine Betroffenheit kann (nur ganz vereinzelt) für gehölzbrütende Vogelarten entstehen, nämlich wenn die Baufeldfreimachung mit Rodungen verbunden ist. Solche Risiken können aber bereits durch zeitliche Beschränkung der Maßnahmen, oder eine Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich, hinlänglich vermieden werden.

Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Gebiet ist in den Siedlungsrand eingebettet und auch die möglichen Immissionen aus dem 24-Stunden-Betrieb einer Rettungswache (Geräusche oder Bewegungsunruhe) wirken bereits in typischer Weise ein. Darüber hinaus gehenden Belastungen werden durch den Bauungsplan nicht vorbereitet. Die vorkommenden Arten sind auch siedlungstypisch und schon von daher nicht als sensibel einzustufen.

Anhand der Belege für die planungsrelevanten Arten in Kap. 3 wird deutlich, dass die Gartenfläche für sich auch kein essentielles Nahrungsgebiet für die erfolgreiche Jungenaufzucht oder die Winterversorgung darstellt. Sie bildet vielmehr nur einen untergeordneten Anteil innerhalb des großräumigen Komplexes aus dörflicher Siedlung und Kulturlandschaft im Oberen Lahntal.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten eignen.

Einzigste Art mit rel. festen Brutplätzen (vorgg. in Ställen) ist die Rauchschnalbe, die aber nur als Nahrungsgast über dem Gebiet auftritt und a.a.O. brütet. Bei Arten ohne feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zu diesen zählen die weiteren festgestellten Arten), tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitatzusammenhangs können Brutvorkommen demnach lokal ausweichen, solange der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Voraussetzung ist die (wiederum auf die festgestellten Arten zutreffende) Eigenschaft, dass ihre Brutdichten und Lebensraumansprüche im Bezug auf das Habitatangebot ausreichend variabel sind.

Die festgestellten Vogelarten gehören zu den sog. "Gartenstadtbesiedlern" (Zuordnung nach M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994), denen im Plangebiet mit Gebüsch, Gartenflächen und Gebäuden ausreichende Brutbedingungen geboten werden. Die Ausstattung ist Bestandteil der relativ gut durchgrünten Ortsrandlage Calderns. Soweit sich hinsichtlich des Haussperlings oder des Bluthänflings eine ortsfeste Kolonie ausgebildet hat, kann diese derzeit nur in der weiteren Umgebung des Plangebiets um den Calderner Bahnhof gesucht werden. Die Innerortslage ist aber von der aktuellen Planung nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der weit über die Nachbargrundstücke hinausweisenden Habitatzusammenhänge ist somit in rechtlicher Hinsicht eine Verschlechterung für die lokalen Brutbestände ausschließbar.

Aus Gründen der Umweltvorsorge ist es jedoch geboten, im Rahmen der Satzung das günstige Habitatangebot im Ortsrandbereich zu erhalten. Schützende Festsetzungen bezüglich des Brutplatzangebots sind aber in Form von Grüngeboten bereits Bestandteil des Bauleitplans.

Artenscreening:

Das vorangestellte Screening zeigt bereits, dass keine Betroffenheiten absehbar sind, durch die ein Vollzug der Bauleitplanung aus Artenschutzgründen gehindert werden könnte. Dass diese Einschätzung auch auf die erfassten Arten zutrifft, denen hessenweit eine ungünstige bis schlechte Erhaltungsprognose zugeordnet ist (gelb bzw. rot in Tab. 2) lässt sich aus den folgenden Steckbriefen für den Bluthänfling, den Haussperling und den Stieglitz ablesen. Keine individuelle Betrachtung ist für die Rauchschnalbe angezeigt, die über dem Gebiet jagt. Sie leidet zwar in besonderer Weise unter der Brutplatzvernichtung an und in dörflichen Gehöften, an Jagdmöglichkeiten besteht dagegen im ländlichen Siedlungsumfeld von Lahntal kein Mangel.

Artsteckbriefe:

Der Bluthänfling war in dem Garten und an dem Haus nördlich vom Geltungsbereich gesangsaktiv, dort ist auch ein Brutplatz anzunehmen. Nahrungsmöglichkeiten bieten v.a.

Brachstreifen und -flächen der näheren und weiteren Umgebung, die auch als Bauerwartungsflächen vorliegen können. In dieser Hinsicht ist an den Kulturhängen um das Lahntal kein Mangel absehbar. Mit der Planumsetzung werden sich die lokalen Vorkommensbedingungen des Bluthänflings nicht nachhaltig verändern.

Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.

Der Haussperling nutzte die Umgebung der Rettungswache als Nahrungs- und Ruhestätte und könnte im Gehölz an der Ostseite des Grundstücks auch brüten.

Die Art zählt gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigsten Gartenvögeln. Wie der eng verwandte Feldsperling ist der Haussperling nicht scheu und sucht eher die menschliche Nähe. Er fühlt sich im Übergangsfeld der Gartenstadt wohl. Bis zu vier Jahresbruten erfolgen beim Haussperling gelegentlich in Baumhöhlen, vorwiegend aber an Gebäuden und in Nistkästen. Bei Koloniebildung ist beiden Schwesterarten eine hohe Brutplatztreue eigen.

Der Stieglitz brütet wohl in der Gehölzreihe am Ostrand des Grundstücks, ein Kleintrupp ist im ganzen Ortsrand aktiv. Er gehört zu der „Gehölzfreibrüter“-Gruppe, deren Vermehrungsvorkommen von der Entwicklung nicht tangiert sind. In Bezug auf die Nahrungsfunktion gilt die für den Bluthänfling getroffene Diagnose.

Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder Siedlungsgebieten und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch er gehört zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen, wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!³

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

³ Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlichen Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einer entstehenden Bauerwartungsbrache.

5.3 Fazit

Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei keiner relevanten Art durch einen Satzungsbeschluss das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet.

Die Festsetzung vorgezogener Maßnahmen zur Arterhaltung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL sind nicht erforderlich.

Die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Regelungen des Abschnitts 3 Bundesnaturschutzgesetz gelten fort und sind von den Vorhabenträgern und Eigentümern weiterhin zu beachten.

Aus Gründen der kommunalen Umweltvorsorge werden Festsetzungen in den Plan aufgenommen, die ein gutes Nistplatzangebot für Vogelarten der Gartenstädte weiterhin sicherstellen.

Aufgestellt

Büro Groß & Hausmann GbR, Weimar/Lahn

Anlage: Karte zur Bestandsaufnahme